

Beitragsordnung

Beitragsordnung gemäß §5 Abs. 2 der Satzung vom 19.April 2017

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Gründungsversammlung beschlossen wurde und künftig nach Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr

	Altstadt + Scheunenhof	Breite Straße / Gartenstraße / sonstiges Stadtgebiet
Händler	150,00 Euro	100,00 Euro
Gastronomen	100,00 Euro	
Unternehmen, Institutionen, Dienstleister, Vereine	150,00 Euro	
Unternehmen, Institutionen, städtische Gesellschaften ab 10 Mitarbeiter	500,00 Euro	
Privatpersonen (ohne Gewerbe in Pirna)	120,00 Euro	

1. Alle aufgeführten Beiträge stellen **Mindestbeiträge** dar.
Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen und so die Vereinsaktivitäten stärker zu unterstützen.
2. Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein eine **Beitrittsgebühr** von 30,00 Euro.
3. Für **Fördermitglieder**, deren Rechte sich nach §4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung richten, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 200,00 Euro.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar zahlungsfällig.

5. Die Beitragseinziehung erfolgt mittels **Lastschriftverfahren**. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mit ihrer Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
6. Auf Verlangen wird dem Mitglied eine **Ratenzahlung** (halbjährlich, quartalsweise) gewährt. Eine Einzugsermächtigung ist hierfür eine zwingende Voraussetzung. Die erste Rate des Mitgliedsbeitrages ist zum Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar zahlungsfällig.
7. Im Jahr der Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds ist der Beitrag zeitanteilig ab dem Monat der Aufnahme mit 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat zu entrichten.
8. Der Vorstand kann Ausnahmen und Befreiungen zulassen:
Eine Beitragsreduzierung ist beim Vorstand schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dieser hat in seiner darauffolgenden Sitzung darüber zu bestimmen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
9. Bei Versäumnis der Beitragszahlung erfolgt eine Mahnung.
Nach dreimaliger Mahnung und Nichtbegleichung des Beitrages kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
10. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2017 beschlossen und gilt unbefristet so lange, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.
Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 29.02.2012 außer Kraft.